

A 8 – 19542/06 - 40  
steirischer herbst festival gmbh  
Erteilung der Prokura;  
Ermächtigung des Vertreters der  
Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des  
Statutes der Landeshauptstadt Graz  
1967; Umlaufbeschluss

Graz, am 25.2.2010

Finanz- Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

*GR Mag. Titk*

**B e r i c h t  
an den  
Gemeinderat**

Herrn Prokurist Martin Walitza wurde seitens der Geschäftsführung der steirischer herbst festival gmbh über sein Ersuchen ein Bildungskarenz von März 2010 bis Ende Februar 2011 genehmigt.

In dieser Zeit wird er von der steirischer herbst festival gmbh geringfügig beschäftigt werden, dies ist mit der Funktion als Prokurist der Gesellschaft nicht vereinbar.

Aus diesem Grund erfolgte eine Ausschreibung dieser Position. Seitens der Geschäftsführung wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 27.1.2010 der Antrag gestellt die Funktion der Prokuristin mit Dr. Artemis Vakianis zu besetzen. Dieser Antrag wurde vom Aufsichtsrat einstimmig angenommen.

Gem § 35 Abs 1 Z 4 GmbHG und Punkt Elftens 8. des Gesellschaftsvertrages obliegt den Gesellschaftern die Entscheidung ob Prokura erteilt werden darf.

Mittels Umlaufbeschluss soll daher

1. die Erteilung der Prokura per 8.3.2010 an Dr. Artemis Vakianis sowie
2. die Löschung der Prokura von Martin Walitza per 7.3.2010

genehmigt werden

Gem § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 41/2008, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, BM Mag. Siegfried Nagl, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des Motivenberichtes stellt der Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 idF. LGBl. 41/2008, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, wird ermächtigt im Umlaufweg insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufweg gem § 34 GmbHG
2. die Erteilung der Prokura per 8.3.2010 an Dr. Artemis Vakianis sowie
3. die Löschung der Prokura von Martin Walitza per 7.3.2010

Beilage:  
Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:



Mag. Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:



Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:



StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Angenommen in der Sitzung des Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Die Gesellschafter der im Firmenbuch unter der **FN 263904 w** eingetragenen **steirischer herbst festival gmbh** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz,

- das **Land Steiermark**
- die **Stadt Graz**

fassen hiermit nachstehenden

### **GESELLSCHAFTERBESCHLUSS**

Die Geschäftsführung beantragt nachstehende Anträge im Umlaufwege zu beschließen:

1. Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gem. § 34 Abs.2 GmbHG wird zugestimmt.
2. Erteilung der Prokura an Frau Dr. Artemis Vakianis, derzeit wohnhaft in Alte Schönhauser Str.9, D - 10119 Berlin, geb. 29. April 1974 per 8. März 2010
3. Erlöschen der an Herrn Martin Walitza, 1070 Wien, Kaiserstr. 76 geb. 16.2.1962 erteilten Prokura per 7. März 2010.

Gesellschafterin	Anteil Stammkapital	Zustimmung	Unterschrift
Land Steiermark	66,66%	ja	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Stadt Graz	33.33%	ja	
------------	--------	----	--

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
BM Mag. Siegfried Nagl

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.2.2010, GZ A8 - 19542/06 - 40